

Revision

Geschäftsordnung Grosser Gemeinderat

Bericht und Antrag der Spezialkommission vom 15. September 1997

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission betr. Revision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates unterbreitet Ihnen folgenden Bericht:

I. Vorgeschichte

- a) Der Grosse Gemeinderat hat an der Sitzung vom 24. Januar 1995 die Motion H. Christen / M. Wickart für einen effizienteren Ratsbetrieb im Grossen Gemeinderat (zum Motionstext vgl. Protokoll Nr. 68 vom 8. November 1994, S. 2684) abgeändert und folgende Motion erheblich erklärt: "Es soll eine Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vorgenommen werden. Das Büro wird beauftragt, die Bestellung einer Spezialkommission zu traktandieren" (vgl. Protokoll Nr. 2 vom 24. Januar 1995, S. 40).
- b) Dem Motionsauftrag folgend hat der Grosse Gemeinderat am 7. März 1995 gemäss § 14 der Geschäftsordnung eine Siebnerkommission eingesetzt (siehe im einzelnen Protokoll Nr. 3 vom 7. März 1995, S. 55 ff.). Diese Spezialkommission hat ihre Arbeit unmittelbar danach aufgenommen.
- c) Im Herbst 95 hat der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat einen Bericht und Antrag zur Totalrevision der *Gemeindeordnung der Stadt Zug* unterbreitet und die Einsetzung einer Spezialkommission vorgeschlagen (vgl. Protokoll Nr. 12 vom 12. Dezember 1995, S. 350 ff.). Da in der Gemeindeordnung mitunter auch Sachfragen geregelt werden, die den Grossen Gemeinderat betreffen, war es naheliegend, die Revisionsarbeiten an der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates mit jenen an der Gemeindeordnung zu koordinieren.
- d) Für die Spezialkommission zur Revision der Geschäftsordnung ergaben sich daraus namentlich zwei Konsequenzen: Da die Normen in der Gemeindeordnung höheres Recht darstellen als die Normen in der Geschäftsordnung, waren die Kommissionsarbeiten an der Geschäftsordnung bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Revisionsarbeiten an der Gemeindeordnung zu sistieren (vgl. dazu die Zwischenberichterstattung des Kommissionspräsidenten ans Stadtparlament im Protokoll Nr. 12 vom 12. Dezember 1995, S. 350 f.). Aufgrund der gegenseitigen Verknüpfung der beiden Revisionsvorhaben stand des weiteren für die Geschäftsordnung nicht mehr eine Teil-, sondern eine Totalrevision zur Debatte. Sämtliche Normen in der Geschäftsordnung waren von der Kommission auf ihre Übereinstimmung mit der total revidierten Fassung der Gemeindeordnung hin zu überprüfen. Gleichzeitig bot diese Auftragsverweiterung den Anlass, längst fällig gewordene materielle und redaktionelle Verbesserungen an der Geschäftsordnung vorzunehmen.

e) Die revidierte Gemeindeordnung wurde vom Volk in der Urnenabstimmung vom 2. März 1997 abgelehnt. Die Gemeindeordnung vom 1. April 1962 bleibt damit in Rechtskraft. Die Kommission hatte daraufhin die vorbereitete Fassung für eine neue Geschäftsordnung in Einzelpunkten wieder an die alte Geschäftsordnung aus dem Jahre 62 anzupassen.

f) Heute kann Ihnen die Spezialkommission nun eine total überarbeitete und auf die Gemeindeordnung abgestimmte Geschäftsordnung präsentieren.

II. Kommissionsarbeit

a) Sämtlichen Parteien und Gruppierungen wurde zu Beginn der Revisionsarbeiten Gelegenheit geboten, Anträge bzw. Anregungen zuhanden der Kommission einzureichen. Damit sollten insbesondere auch jene politischen Kreise die Möglichkeit zur Meinungsäußerung haben, die in der Kommission nicht vertreten waren. Sämtliche eingegangenen Anträge und Anregungen wurden in einer umfassenden Synopsis systematisch erfasst und anschliessend allen Kommissionsmitgliedern zugestellt.

b) Nach Abschluss der Beratungen in erster Lesung wurde der Stadtrat eingeladen, zum Kommissionsentwurf Stellung zu nehmen. Die Kommission hat im Rahmen der zweiten Lesung die stadträtliche Eingabe zusammen mit dem Stadtrat ausführlich diskutiert und behandelt. An diesen Sitzungen nahmen seitens der Verwaltung jeweils Stadtpräsident Othmar Romer, Stadtschreiber Albert Müller sowie der Rechtskonsulent der Stadt Zug, Hans Hagmann, teil.

c) Die vorliegende Fassung der Geschäftsordnung ist mit dem städtischen Rechtsdienst abgesprochen worden.

III. Revisionsarbeiten im einzelnen

1. Zielsetzung

a) Im Rahmen der Eröffnungs- und Grundsatzdebatte hat sich gezeigt, dass neben dem Anliegen nach Effizienzsteigerung des Ratsbetriebes noch weitere prüfenswerte Revisionsvorhaben auf dem Tisch liegen. Die Kommission war sich von Anfang an bewusst, dass nicht sämtliche Aenderungsanträge oder Wunschvorstellungen in einer möglichst schlank zu haltenden und einfach zu praktizierenden Geschäftsordnung Platz finden können. Es wird auch nie gelingen, sämtliche Eventualitäten im Ablauf einer Ratsdebatte normativ zu erfassen. Ziel war es daher, erkannte Mängel der bestehenden Geschäftsordnung zu beheben, materielle Bereinigungen und Präzisierungen anzubringen und die sich aufdrängenden sprachlichen, redaktionellen und formellen Anpassungen vorzunehmen.

b) Auch inskünftig wird die Geschäftsordnung über einen genügenden Ermessensspielraum verfügen, um eine lebendige Ratsarbeit zu ermöglichen. Die Kommission vertritt die Ansicht, dass namentlich die Beratungstätigkeit des Parlaments nicht zu engen Rahmenbedingungen unterworfen werden darf. Regulatorisch soll nur soweit eingegriffen werden, als dies für einen ordnungsgemässen und fairen Ablauf einer Ratsdebatte notwendig erscheint.

c) Was im speziellen den Aspekt der Effizienz der Ratsarbeit betrifft, kommt die Kommission zum einhelligen Schluss, dass mit einer konsequenten Ratsführung und einem disziplinierten Verhalten *aller* Ratsmitglieder Verbesserungen wünschbar und möglich sind. Mit verschärften Normen allein kann eine Effizienzsteigerung nicht erzielt werden. Letztlich bestimmt doch der Rat selbst, welche Kultur er wünscht.

2. Formelle Gesichtspunkte

- a) Die bisherige Geschäftsordnung stammt vom 17. März 1964 und ist 1988 vom Grossen Gemeinderat einer Teilrevision unterworfen worden. Mit der nun erfolgenden Totalrevision können bisherige Paragraphen gestrichen, zusammengelegt, neu gruppiert und plaziert werden. Gleichzeitig können die so neu strukturierten Paragraphen durchgehend numeriert werden.
- b) Paragraphen, die sich über mehr als einen Absatz erstrecken, werden neuerdings absatzmässig markiert, d.h. jeder Absatz wird fortlaufend numeriert. Dies erleichtert die Zitierweise und präzisiert die Verweisungstechnik.
- c) Auf Wiederholungen und Verweisungen wird in der Geschäftsordnung grundsätzlich verzichtet. Die Normen sind daher stets auch im systematischen Zusammenhang und in ihrer Relation zum höheren Recht zu sehen. Die Kommission regt an, inskünftig den Ratsmitgliedern gleichzeitig mit der Geschäftsordnung auch die Gemeindeordnung der Stadt Zug sowie das kantonale Gemeindegesetz (Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden) in einem kleinen Ordner abzugeben. All diese Erlasse weisen unter sich enge Konnexitäten auf und gehören sozusagen zur parlamentarischen Grundausrüstung.
- d) Um die praktische Arbeit mit der Geschäftsordnung zu erleichtern, wird wie bisher im Anhang ein Schlagwortregister geführt.
- e) Im Zuge der sprachlichen Modernisierung werden sämtliche Bezeichnungen - sofern grammatisch zulässig und praktisch sinnvoll - in männlicher und weiblicher Form geführt, wengleich dadurch zuweilen die Lesbarkeit vereinzelter Paragraphen erschwert wird.

3. Kommentar zu den einzelnen Paragraphen

Der vorliegende Kommissionsbericht greift nur jene Paragraphen und Themenbereiche auf, die in der Kommission effektiv zu Diskussionen Anlass gegeben haben und zu materiellen Aenderungen in der Geschäftsordnung geführt haben. Vereinzelt werden auch Sachfragen thematisiert, die nur diskutiert, in der Geschäftsordnung aber keinen Niederschlag gefunden haben.

Im Kommissionsbericht nicht behandelt werden Paragraphen, die von der geltenden Geschäftsordnung unverändert übernommen oder lediglich redaktionell bereinigt wurden. Bei diesen Paragraphen wird auf der beiliegenden Synopsis in der rechten Spalte entweder der Vermerk "unverändert" oder "redaktionell bereinigt" angebracht.

§ 2: Provisorisches Büro (vormals § 2)

Die konstituierende Sitzung soll nicht mehr durch den Stadtpräsidenten, sondern durch das amtsälteste anwesende Mitglied des Grossen Gemeinderates eröffnet werden (Abs. 1). Diese Regelung erscheint systemgerechter und entspricht weitgehend der Praxis der gemeindlichen und kantonalen Parlamente in der Schweiz. Mit dieser Aenderung soll vor allem die Unabhängigkeit des Parlamentes gegenüber der Exekutive auch in der konstituierenden Phase betont werden.

§ 4: Eid und Gelöbnis (vormals § 4)

Neu werden - der in der Bundesverfassung verankerten Glaubens- und Gewissensfreiheit folgend - sowohl die Form des Eides als auch die Form des Gelöbnisses aufgeführt. Die Eides- und Gelöbnisformel wird separat in § 5 (vgl. gleich anschliessend) geregelt.

§ 5: Eides- und Gelöbnisformel (vormals § 4)

Die Eidesformel wurde dem Bundesrecht angepasst (Abs. 1). Des weitern wird neu auch die Gelöbnisformel explizit in die Geschäftsordnung aufgenommen (Abs. 2). Am Schluss finden sich die entsprechenden Spruchformeln (Abs. 3).

§ 8: Präsident oder Präsidentin (vormals § 6)

Der Präsident ist gleichzeitig auch Leiter des Büros des Grossen Gemeinderates und bestimmt zusammen mit dem Stadtschreiber die Traktandenliste. Dabei ist auf das vom Büro nach Rücksprache mit dem Stadtrat aufgestellte Arbeitsprogramm (vgl. § 7 Abs. 2) Rücksicht zu nehmen. Der Grosse Gemeinderat kann anlässlich der Sitzung über die Reihenfolge der einzelnen Traktanden selber Beschluss fassen. In aller Regel entspricht die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände aber derjenigen auf der Traktandenliste (Abs. 1 und 3).

§ 11: Stadtschreiber oder Stadtschreiberin (vormals § 9)

Die eigentliche Protokollführung braucht nicht zwingend durch den Stadtschreiber persönlich vorgenommen zu werden. Dies ändert nichts daran, dass der Stadtschreiber für die Protokollführung verantwortlich ist (er "sorgt" für die Erstellung) und das Protokoll auch zu unterzeichnen hat (Abs. 1).

§ 13: Geschäftsprüfungskommission (vormals § 12)

Der Klarheit halber wird am Schluss von § 13 festgehalten, dass die Kommissionsberichte der Geschäftsprüfungskommission dem Stadtrat zur Kenntnisnahme zuzustellen sind. Die Bestimmung über die Berichterstattung der Rechnungsprüfungskommission kann ersatzlos gestrichen werden, weil sie in der Gemeindeordnung (§ 24 Abs. 2) enthalten ist und thematisch nicht in die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates gehört, weil die Rechnungsprüfungskommission keine Kommission des Grossen Gemeinderates darstellt.

§ 14: Bau- und Planungskommission (vormals § 13)

Am Schluss von § 14 wird - entsprechend § 13 bei der Geschäftsprüfungskommission - klargestellt, dass die Kommissionsberichte der Bau- und Planungskommission dem Stadtrat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten sind.

Ein Antrag, wonach der Aufgabenbereich der Bau- und Planungskommission erweitert werden soll, indem ihr auch schon während der Konzeptphase eines Projektes (Vorprojektstufe) Mitwirkungs- und Begutachtungsaufgaben zukommen soll, wird in der Kommission abgelehnt.

§ 15: Nicht ständige Kommissionen (vormals § 14)

Die nicht ständigen Kommissionen sollen in Anlehnung an die Grösse der Geschäftsprüfungskommission (7 Mitglieder) und an jene der Bau- und Planungskommission (11 Mitglieder) entweder aus 7, ausnahmsweise aus 11 Mitgliedern bestehen. Kleinere Kommissionen arbeiten erfahrungsgemäss effizienter als grosse Kommissionen. Bei der Wahl der Kommissionen - auch der nicht ständigen Kommissionen - sind die im Grossen Gemeinderat vertretenen Fraktionen gemäss ihrer Stärke angemessen zu berücksichtigen (vgl. dazu § 17 Abs. 3).

§ 16: Untersuchungskommission (neu)

Gemäss § 107 des kantonalen Gemeindegesetzes (Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden) kann der Grosse Gemeinderat zur Ausübung der Oberaufsicht eine besondere Untersuchungskommission einsetzen. In § 16 werden die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Einsetzung einer solchen parlamentarischen Untersuchungskommission näher umschrieben: Es muss sich - materiell betrachtet - um Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Stadtverwaltung handeln; formell kann die Untersuchungskommission nur mit absolutem Mehr, d.h. mit der Zustimmung von 21 Parlamentsmitgliedern, eingesetzt werden. Antragsberechtigt sind lediglich das Büro, eine Kommission oder mindestens 4 Ratsmitglieder. Dem einzelnen Mitglied steht mithin kein Antragsrecht zu. Diese Einschränkung der Antragsberechtigung lässt sich nach Ansicht der Kommission damit rechtfertigen, dass parlamentarische Untersuchungskommissionen nicht leicht hin und übereilt, sondern wirklich nur in Ausnahmesituationen beantragt und bestellt werden sollten. Aus Effizienzgründen ist die Zahl der Untersuchungskommission auf 7 zu begrenzen, wobei jede Fraktion Anspruch auf mindestens ein Mitglied hat.

In der Kommission war die explizite Regelung der parlamentarischen Untersuchungskommission im Grundsatz unbestritten. Ein Antrag, wonach nicht sämtliche Fraktionen in der parlamentarischen Untersuchungskommission berücksichtigt werden müssten, wurde abgelehnt.

§ 17: Wahl der Kommissionen (vormals § 15)

In Abs. 1 wird präzisiert, dass die geheime Wahl nur erfolgen kann, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Ratsmitglieder dies verlangt. Dies erfolgt in Anlehnung an § 20 der Gemeindeordnung, wonach eine geheime Abstimmung ebenfalls nur erfolgen kann, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder verlangt wird.

Neu schlägt die Spezialkommission in Abs. 2 ein sog. Suppleantensystem bei ständigen Kommissionen - und nur bei diesen - vor. Die Mitgliedschaft in einer Kommission ist zwar persönlich und kann daher grundsätzlich nicht übertragen werden. Mit Blick auf eine möglichst hohe Präsenz soll für ständige Kommissionen eine Stellvertretungsregelung vorgesehen werden, indem bei Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds an dessen Stelle ein Vertreter (Suppleant) an der Kommissionsitzung teilnehmen kann. Jede in einer ständigen Kommission vertretene Fraktion kann dabei einen Suppleanten zur Wahl vorschlagen. Die Suppleanten sind gleichzeitig mit den ordentlichen Kommissionsmitgliedern, d.h. in der konstituierenden Sitzung zu Beginn einer Legislaturperiode, zu wählen. Die Teilnahme eines Suppleanten soll sich auf "eine einzelne Sitzung" beschränken. Diese Einschränkung bedeutet allerdings nicht, dass der Suppleant bei längerer Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes (bspw. krankheitsbedingte Absenzen, Schwangerschaft, mehrwöchiger Auslandsaufenthalt) nicht an zwei oder sogar mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen soll teilnehmen können. Der Suppleant hat grundsätzlich dieselbe Stellung und die gleichen Mitwirkungsrechte wie ein ordentliches Kommissionsmitglied. Er entscheidet insbesondere frei und ist an keine Instruktionen etwa des Vertretenen gebunden.

In der Kommission wurde ein Antrag, auf das Suppleantensystem zu verzichten, mit 4:2 Stimmen abgelehnt. Die Gegner des Suppleantensystems führten ins Feld, dass dadurch die Sitzungsdisziplin der ordentlichen Kommissionsmitglieder abnehmen könnte. Auch hätten gewählte Kommissionsmitglieder das Mandat persönlich auszuüben. Wenn ein ordentliches Mitglied längere Zeit abwesend sei, müsse es konsequenterweise den Rücktritt aus der Kommission erklären. Sodann könnte das Suppleantensystem dazu führen, dass die ständigen Kommissionen ihre Homogenität verlieren könnten, weil dann die Kommissionen unter Umständen in laufend unterschiedlicher personeller Zusammensetzung zu tagen und zu beschliessen hätten.

§ 18: Beizug Stadtrat und Dritte (vormals § 16)

Der Stadtrat ist berechtigt und verpflichtet, an den Verhandlungen im Ratsplenum teilzunehmen. Differenziert verhält sich die Situation bei den Sitzungen der Kommissionen. Einen Anspruch auf Teilnahme haben die Mitglieder der Exekutive nicht. Werden die Mitglieder des Stadtrates eingeladen, haben sie der Einladung Folge zu leisten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Stadtratsmitglied darf sich an den Beratungen beteiligen und - wie im Ratsplenum - auch Anträge stellen. Selbstverständlich steht ihm aber kein Stimmrecht zu.

Zu Informationszwecken kann eine Kommission auch Mitarbeiter der Stadtverwaltung beiziehen, allerdings nur, sofern der Stadtrat hiezu sein Einverständnis gibt. Ist dies der Fall, so ist die betreffende Person zur Teilnahme verpflichtet. Der Beizug Dritter hingegen kann von der Kommission selbst beschlossen werden, ohne dass dazu das Einverständnis des Stadtrates eingeholt werden müsste. Eine indirekte Einschränkung besteht nur insofern, als eine Kommission über keine eigenen Finanzkompetenzen verfügt. Sind Dritte, bspw. Experten, zu entschädigen, hat der Stadtrat oder allenfalls der Grosse Gemeinderat einen entsprechenden Ausgabebeschluss zu fassen.

§ 19: Verhandlungen, Abstimmungen und Protokolle (vormals § 17)

In Abs. 3 wird den Kommissionen explizit die Kompetenz eingeräumt, die Art der Protokollführung - Verhandlungs- oder Beschlussesprotokoll - selber festzulegen. Das Protokoll ist den in Abs. 3 aufgeführten Adressaten zuzustellen.

§ 20: Berichterstattung und Anträge (vormals § 18)

Die bloss mündliche Berichterstattung wird inskünftig nicht mehr toleriert werden können. Die Kommissionsberichte haben *ausnahmslos schriftlich* zu erfolgen. Die rein mündliche Berichterstattung, wie sie in der Vergangenheit zuweilen praktiziert wurde, war denn auch - speziell auch aus Sicht derjenigen Parlamentarier, die nicht in den vorberatenden Kommissionen vertreten waren - unbefriedigend; eine eigentliche argumentative Auseinandersetzung mit den mündlich vorgetragenen Berichtspunkten der Kommissionen konnte in der Praxis schon rein vom Zeitmoment her kaum stattfinden (Abs. 1).

Mit der Schriftlichkeit der Kommissionsberichte kann die Informationssituation im Vorfeld der Sitzung verbessert, der Vorbereitungsgrad gesteigert und die Effizienz der Ratsarbeit wohl erhöht werden. Das Erfordernis der schriftlichen Berichterstattung schliesst nach wie vor nicht aus, dass anlässlich der Ratssitzung der schriftliche Bericht allenfalls mündlich ergänzt werden kann.

Die Berichte sind jeweils bis spätestens zehn Tage vor der entsprechenden Ratssitzung zuhänden der Stadtkanzlei abzuliefern, damit sie noch rechtzeitig vor der Sitzung den Ratsmitgliedern und den Mitgliedern des Stadtrates verschickt werden können. Die Kommission diskutierte auch die Frage, ob die Geschäfte des Stadtrates allenfalls erst nach Vorliegen der Kommissionsberichte traktandiert werden können. Die Kommission kam dabei zum Schluss, dass eine solche Regelung zu einer Verzögerung der Behandlung der Geschäfte führen könnte. Zudem zeigt die Praxis, dass die Kommissionen in aller Regel ausreichend Zeit haben, traktandirierte Vorlagen des Stadtrates vorzubereiten. Sollte dies ausnahmsweise trotzdem nicht der Fall sein, kann ein bereits traktandiertes Geschäft immer noch von der Traktandenliste abgesetzt werden.

Besteht innerhalb der Kommission eine Meinungsverschiedenheit, kann auch die unterlegene Minderheit einen besonderen Kommissionsbericht verfassen, sofern diese Minderheit aus mindestens drei Kommissionsmitgliedern besteht. Diese Mindestgrösse von drei Mitgliedern war in der Kom-

mission unbestritten. Die Minderheitsberichte sind ebenfalls schriftlich abzufassen und spätestens zehn Tage vor der entsprechenden Sitzung der Stadtkanzlei zuzustellen.

§ 22: Entschädigung (neu)

Den Fraktionen wird alljährlich eine Fraktionsentschädigung zugesprochen, die sich aus einem fixen Grundbeitrag und einem Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied zusammensetzt. Die jeweilige Höhe der Entschädigung kann vom Grossen Gemeinderat angepasst werden.

Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten einen gleich hohen Zuschlag wie die Ratsmitglieder, die fraktionsmässig organisiert sind.

§ 24: Einladung (vormals § 20)

Neu sind - aufgrund der Schriftlichkeit der Kommissionsberichte (vgl. § 20) - auch die Berichte der Kommissionen den Ratsmitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zuzustellen.

25: Sitzungstag und Sitzungszeit (vormals § 22)

Die Geschäftsordnung bezeichnet als ordentlichen Sitzungstag den Dienstag. Dem Grossen Gemeinderat ist es unbenommen, durch Mehrheitsbeschluss Sitzungen auch an anderen Wochentagen festzulegen, da der Dienstagstermin nur "in der Regel" zu beachten ist. Die Wahl von abweichenden Wochentagen kann sich etwa bei Geschäften aufdrängen, die an mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen behandelt werden müssen.

Die Geschäftsordnung legt nicht fest, wann die Sitzung beginnen und wie lange sie dauern soll. Der Sitzungsbeginn wird jeweils vom Büro festgesetzt. Ueblicherweise beginnt die Sitzung um 17.00 Uhr. Der Beginn am späten Nachmittag nimmt Rücksicht darauf, dass die Mitglieder des Grossen Gemeinderates im Nebenamt tätig sind und ein später Sitzungsbeginn in der Regel auch weniger Absenzen am Arbeitsplatz verursacht.

Im Interesse eines effizienten Ratsbetriebes sollte auf längere Sitzungen verzichtet werden.

§ 27: Oeffentlichkeit der Sitzung (vormals § 24)

In der Kommission wurde auch die Frage diskutiert, ob die Regelung betr. geheime Sitzungen bzw. Beratungen (vgl. Abs. 2 - 4) nach wie vor zeitgemäss ist. Die Kommission ist einstimmig der Meinung, dass die heutige Regelung richtig ist, weil es durchaus Themen geben kann, die unter Ausschluss der Oeffentlichkeit sollen beraten werden können. Im übrigen findet sich eine solche Regelung - mit wenigen Ausnahmen - auch in den Geschäftsordnungen anderer Parlamente.

§ 30: Präsenzpflcht (vormals § 27)

Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Durchführung der Verhandlung obliegt primär dem Ratspräsidenten. Zur Aufrechterhaltung und Durchsetzung von Ruhe und Ordnung sowie zur Wahrung des parlamentarischen Anstandes stehen ihm die Mittel der Sitzungspolizei zur Verfügung. Abs. 3 konkretisiert, dass sich der parlamentarische Anstand vor allem in Wortwahl, Verhalten und Kleidung ausdrückt. Falls ein Ratsmitglied diese Verhaltensnorm verletzt, stehen dem Präsidenten - je nach Situation des Einzelfalles - die Mittel des Ordnungsrufs, Mahnung zur Sache, Aufforderung

zum parlamentarischen Anstand, Androhung des Wortentzugs, Wortentzug, Unterbrechung der Sitzung, Wegweisung eines Ratsmitglieds sowie die Aufhebung der Sitzung zur Verfügung.

Ein Antrag, Abs. 3 ersatzlos zu streichen, wurde mit 4:1 abgelehnt.

§ 33: Beizug Dritte: (vormals § 30)

Das Parlament bezieht seine Informationen vor allem vom Stadtrat und der Verwaltung. Im Interesse einer umfassenden und unabhängigen Informationsbeschaffung steht dem Rat die Möglichkeit offen, Dritte und, allerdings mit Einverständnis des Stadtrates, einzelne Mitarbeiter der Verwaltung beizuziehen. Dadurch können die Anträge des Stadtrates durch Informationen aus anderen Quellen näher überprüft und ergänzt werden.

Der Beizug von Dritten oder Angehörigen der Verwaltung erfolgt in der Regel zwar in den Kommissionen. Diese sind denn auch weit besser geeignet, etwa eine Befragung durchzuführen. Immerhin ist es nicht ausgeschlossen, dass Dritte auch im Grossen Gemeinderat auftreten, indem sie an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 34: Inhalt des Protokolls (vormals § 31 und § 32)

Das Protokoll über die Sitzungen des Grossen Gemeinderates wird als Verhandlungsprotokoll geführt. Im Gegensatz zum reinen Beschlussesprotokoll hat das Verhandlungsprotokoll den Sitzungsverlauf vom Zeitpunkt der Sitzungseröffnung bis zum Sitzungsschluss materiell umfassend und chronologisch wiederzugeben. Für Voten gilt das gesprochene und nicht das geschriebene Wort. Die Voten und Anträge sind mit dem Namen des Urhebers zu bezeichnen. Dabei sind die Voten möglichst wortgetreu zu protokollieren. Kürzungen - insbesondere bei langen Voten - sind zulässig, sofern dadurch der Sinn und der wesentliche Gehalt einer Aussage nicht entstellt wird. Die Anträge hingegen sind in jedem Fall im vollen Wortlaut ins Protokoll aufzunehmen.

Die Verhandlungen im Grossen Gemeinderat werden - nicht zuletzt auch zur Erleichterung der Protokollabfassung - in der Schriftsprache geführt. Die Schriftsprache hat sich im Parlament als Verhandlungssprache bewährt und auch durchgesetzt.

§ 35: Genehmigung des Protokolls (vormals § 33)

Das Protokoll ist im Regelfall jeweils spätestens sieben Tage *vor der nächsten Sitzung* den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates und des Stadtrates zuzustellen. Ausnahmen von dieser gegenüber früher verschärfte Regelung sind denkbar, namentlich bei einem sehr kurzen Sitzungsrhythmus (nächste Sitzung bspw. innert Wochenfrist) oder wenn sich die Protokollarbeit aufgrund einer langen und komplexen Sitzung als besonders aufwendig erweist. In der Kommission bestand aber klar die Meinung, dass von dieser Ausnahmeregelung nur sehr restriktiv Gebrauch gemacht werden darf.

Protokolleinsprachen von Mitgliedern des Grossen Gemeinderates oder des Stadtrates sind spätestens bis am Vorabend vor der nächsten Sitzung bei der Stadtkanzlei schriftlich geltend zu machen. Es können nur Korrekturen, d.h. Berichtigungen falsch wiedergegebener Textstellen oder Zahlen, nicht aber *materielle* Präzisierungen oder Ergänzungen angebracht werden.

§ 36: Verzeichnisse (vormals § 34)

Das Verzeichnis über die hängigen parlamentarischen Vorstösse hat auch eine Berichterstattung über den Stand deren Behandlung zu enthalten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Stadtrat von sich aus jährlich ein- bis zweimal mit einem Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat gelangt, um parlamentarische Vorstösse abschreiben zu lassen.

Eine Anregung, wonach auch ein Verzeichnis über die Interessenbindungen von Stadt- und Gemeinderäten geführt werden soll, wird von der Kommission abgelehnt.

§ 38: Einbringen der Geschäfte (vormals § 36)

Die Geschäfte, die im Grossen Gemeinderat zur Beratung gelangen, können auf verschiedene Arten eingebracht werden: auf dem Weg der Volksinitiative, mittels Einzelinitiative, aufgrund eines Berichts und Antrags des Stadtrates, mittels eines Berichts und Antrags einer Kommission, aufgrund einer Motion, die unter dem Vorbehalt der Dringlichkeit mit einem Bericht und Antrag des Stadtrates gekoppelt ist (vgl. § 42 Abs. 2), aufgrund eines Postulats, einer Interpellation oder aufgrund einer Beantragung einer parlamentarischen Untersuchungskommission (§ 16).

Keinen Beratungsgegenstand bilden, wie fälschlicherweise bislang aufgeführt, Kleine Anfragen, weil diese mangels Traktandierungsfähigkeit im Grossen Gemeinderat nicht beraten werden können (§ 44 Abs. 4).

§ 39: Volksinitiative (vormals § 37)

Die Behandlung der Volksinitiative wird abschliessend in § 10bis der Gemeindeordnung geregelt. Auf eine Wiederholung in der Geschäftsordnung kann daher verzichtet werden.

In diesem Zusammenhang wurde auch aufgrund eines entsprechenden Antrags die Frage diskutiert, wer die Vorlage an die *Stimmberechtigten* zu verfassen hat. Die Kommission ist klar der Meinung, dass diese Aufgabe dem Stadtrat und nicht etwa einer Kommission des Grossen Gemeinderates zukommt.

§ 40: Einzelinitiative (vormals § 37bis)

Die Einzelinitiative ist das Recht eines einzelnen Stimmberechtigten, ein Initiativbegehren einzureichen. Im Unterschied zur Volksinitiative kann ein Einzelner ohne Unterstützung keine Urnenabstimmung durchführen; eine solche findet nur statt, wenn es vom Grossen Gemeinderat beschlossen wird. Als Volksrecht steht die Einzelinitiative damit zwischen der weniger wirksamen Petition und der Volksinitiative.

Adressat eines Einzelinitiativbegehrens ist der Grosse Gemeinderat. Schriftlichkeit ist Gültigkeitserfordernis. Eine mündliche Begründung durch den Einzelinitianten im Rat ist nicht vorgesehen und damit nicht möglich. Der Grosse Gemeinderat kann die Einzelinitiative "ohne weiteres" ablehnen, womit sie erledigt ist, ohne dass der Stadtrat dazu schriftlich Stellung genommen hat. Sofern der Grosse Gemeinderat das Anliegen der Einzelinitiative näher prüfen will, muss er sie zunächst an den Stadtrat zur Bericht- und Antragstellung überweisen; er ist nicht befugt, die Einzelinitiative ohne Anhörung des Stadtrates gutzuheissen. Nach Vorliegen der Stellungnahme des Stadtrates kann der Grosse Gemeinderat die Einzelinitiative ablehnen, womit sie ohne weiteres erledigt ist, oder er kann sie gutheissen. Diesfalls richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften für die Volksinitiative (vgl. § 115 Abs. 1 des kantonalen Gemeindegesetzes).

§ 41: Motionen und Postulate (vormals § 39)

Aus Abs. 1 geht nunmehr klar hervor, dass Motionen zu Gegenständen, die in die ausschliessliche Zuständigkeit der Exekutive fallen, nicht zulässig sind. Beim Postulat verzichtet die Kommission auf eine entsprechende Präzisierung, weil dem Postulat nicht ein verbindlicher Auftrag zugrunde liegt und daher auch Themenbereiche aufgegriffen werden können, die nicht unbedingt in den Kompetenzrahmen des Grossen Gemeinderates fallen. Die Praxis zeigt denn auch, dass Anliegen aus formal-juristischen Gründen in der Form der Motion nicht entgegengenommen werden konnten, hingegen als Postulat überwiesen wurden.

§ 42: Behandlung von Motionen und Postulaten (vormals § 40)

Motionen werden inskünftig erst dann behandelt, wenn dazu ein erläuternder Bericht und Antrag des Stadtrates vorliegt, es sei denn, zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder würden eine sofortige Behandlung beschliessen.

Mit dieser neuen Regelung wird sichergestellt, dass die Ratsmitglieder schon vor der Behandlung der Motion im Plenum den Standpunkt des Stadtrates kennen. Die schriftliche Berichterstattung erlaubt eine vertiefte argumentative Auseinandersetzung mit dem Motionsgegenstand bereits im Vorfeld der Sitzung, was sich für eine sachliche Diskussion im Plenum nur begünstigend auswirken kann. Bisher erfuhren die Ratsmitglieder die Stellungnahme des Stadtrates zu eingereichten Motionen oftmals erst an der Ratssitzung.

Motionen und Postulate sind jeweils bis am Vorabend vor der nächsten Ratssitzung schriftlich und unterzeichnet der Stadtkanzlei einzureichen, damit sie an dieser Sitzung auch bekanntgegeben werden können.

§ 43: Interpellationen (vormals § 41)

Interpellationen sind wie Motionen und Postulate bis am Vorabend vor der nächsten Ratssitzung der Stadtkanzlei schriftlich und unterzeichnet einzureichen, damit sie an dieser nächsten Ratssitzung dem Rat als Neueingang bekanntgegeben werden können.

Nach der Beantwortung der Interpellation durch den Stadtrat besteht für den Interpellanten neu die Gelegenheit, zur stadträtlichen Antwort Stellung zu nehmen. Dieses Recht auf Stellungnahme steht dem Interpellanten zwingend zu. Er kann dabei umfassend replizieren, d.h. er ist befugt, im Rahmen seiner Stellungnahme auf die stadträtliche Antwort im einzelnen einzugehen, diese zu kommentieren und sich auch darüber zu äussern, ob er von der Antwort befriedigt ist oder nicht. Im Recht auf Stellungnahme nicht eingeschlossen ist hingegen das Recht, Anschlussfragen zu stellen. Diese können erst dann erhoben werden, wenn der Rat Diskussion beschlossen hat, weil neue Fragen neue Antworten provozieren und damit automatisch eine Diskussion in Gang gesetzt wird.

Die Diskussion wird in aller Regel auf Antrag des Interpellanten gewährt. Erfolgt kein Gegenantrag, kann die Beschlussfassung stillschweigend erfolgen.

§ 44: Kleine Anfragen (vormals § 42)

Kleine Anfragen sind wie Motionen, Postulate oder Interpellationen bis am Vorabend vor der nächsten Ratssitzung der Stadtkanzlei schriftlich und unterzeichnet einzureichen, damit sie an der nächsten Ratssitzung dem Rat als Neueingang zur Kenntnis gebracht werden können.

Die Antwort des Stadtrates hat in jedem Fall - gleichermassen wie bei schriftlich zu beantwortenden Interpellationen - innert drei Monaten zu erfolgen. Die Antwort ist schriftlich abzufassen und muss jedem Ratsmitglied zugestellt werden. Kleine Anfragen werden nicht traktandiert, weshalb denn auch bei Kleinen Anfragen keine Diskussion stattfindet. Mit der schriftlichen Beantwortung durch den Stadtrat werden die Kleinen Anfragen als erledigt von der Geschäftsliste gestrichen.

§ 48: Eintretensfrage (vormals § 45, § 47 und § 48)

Die Behandlung von Sachgeschäften erfolgt in der Form einer zweiteiligen Debatte. Unterschieden wird zwischen der Eintretensdebatte und der Detailberatung (vgl. § 49).

Gemäss Abs. 1 soll eine eigentliche Eintretensdebatte nur noch stattfinden, wenn ein Nichteintretensantrag gestellt ist. Es soll mithin nicht über das Eintreten debattiert werden, wenn Eintreten auf das Geschäft unbestritten ist. Dies entspricht der heutigen Praxis. Wird kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, wird zur Detailberatung geschritten.

Falls ein Antrag auf Nichteintreten gestellt wird und somit formell eine Eintretensdebatte stattfindet, ist zuerst den Kommissionssprechern, dem Vertreter des Stadtrates und den Fraktionssprechern das Wort zu erteilen. Nachher wird das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt. Ein Redner darf erst sprechen, wenn er vom Präsidenten aufgerufen worden ist.

§ 49: Detailberatung (vormals § 46)

Ist Eintreten beschlossen, so erfolgt die Detailberatung. Die Worterteilung in der Detailberatung erfolgt nach der gleichen Reihenfolge wie in der Eintretensdebatte.

In Abs. 4 wird präzisiert, dass nach der Beendigung der Beratung, aber noch vor der Schlussabstimmung, allfällige Rückkommensanträge zu behandeln sind (vgl. § 56). Ebenfalls vor der Schlussabstimmung ist über eine allfällige zweite Beratung zu befinden. Ein solcher Beschluss entfällt, soweit eine zweimalige Beratung zwingend vorgeschrieben ist (bspw. bei baurechtlichen Erlassen). Beschliesst der Rat eine zweite Beratung oder ist eine solche vorgeschrieben, so findet die Schlussabstimmung erst nach Vornahme dieser zweiten Beratung statt.

§ 51: Ordnungsanträge (vormals § 50)

Ordnungsanträge beziehen sich auf das Verfahren und nicht auf den Beratungsgegenstand selbst. Sie sind in der Regel sofort zu behandeln, d.h. die Beratung des Geschäfts ist auszusetzen bis zur Erledigung des Ordnungsantrages. Die Aufzählung der einzelnen Ordnungsanträge in der Geschäftsordnung ist nicht abschliessend.

Ein Ordnungsantrag darf grundsätzlich jederzeit gestellt werden, wobei ein Redner sein Votum zunächst beenden darf. Ein solcher Antrag darf also nicht dazu ergriffen werden, um einem Redner ins Wort zu fallen.

§ 52: Mahnung, Ordnungsruf (vormals § 51)

Abs. 1 hält fest, dass Parlamentarier, die allzu sehr vom Beratungsgegenstand abschweifen, sich ehrverletzend äussern oder den parlamentarischen Anstand verletzen, vom Präsidenten ermahnt werden können bzw. zur Ordnung gerufen werden können. Dies gilt nach Ansicht der Kommission auch dann, wenn ein Redner sich selber wiederholt. Missachtet ein Redner eine zweite Mahnung

bzw. einen zweiten Ordnungsruf, so kann ihm der Präsident das Wort entziehen oder - bei schweren Verletzungen des parlamentarischen Anstandes oder bei beharrlicher Weigerung, den Anordnungen des Präsidenten Folge zu leisten - ihn gar von der Sitzung ausschliessen.

§ 54: Gebundene Beratung (vormals § 53)

In der Kommission wurde geprüft, ob - anstelle der gebundenen Beratung - generell eine Redezeitbeschränkung eingeführt werden soll. Mit der Redezeitbeschränkung könnte nach Ansicht einzelner Kommissionsmitglieder eine Straffung des Ratsbetriebes erzielt werden. Diskutiert wurden Redezeiten von höchstens 15 Minuten für die Kommissionsmitglieder, die Vertreter des Stadtrates und die Fraktionssprecher und höchstens 10 Minuten für die übrigen Redner. Wer zum zweitenmal zum gleichen Punkt spricht, hat eine Redezeit von fünf Minuten. In der Kommission drang aber letztlich die Ansicht durch, dass die konkrete Durchsetzung von solchen Redezeitbeschränkungen zu einer Verkomplizierung des Ratsbetriebes führe und die generelle Festsetzung einer Redezeitbeschränkung sich mit dem parlamentarischen Gedanken wohl nur schlecht verträgt. Die Kommission entschied daher nach langer Debatte, auf die Einführung einer Redezeit zu verzichten. Sollte sich eine zeitliche Straffung einer Debatte aufdrängen, kann immer noch auf die gebundene Beratung, wie sie in § 54 geregelt ist, umgestellt werden.

§ 55: Schluss der Beratung und Abbruch der Diskussion (vormals § 54)

In Abs. 2 und 3 werden die Rechtsfolgen geregelt, falls ein Antrag auf Schluss der Beratung oder ein Antrag auf Abbruch der Diskussion gestellt wird und vom Rat angenommen wird.

Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, können - neben den Kommissionsberichterstatern und dem Vertreter des Stadtrates - auch noch die eingeschriebenen Redner, d.h. die Parlamentarier, die sich zu Wort gemeldet haben, das Wort ergreifen.

Wird hingegen ein Abbruch der Diskussion beschlossen, steht den eingeschriebenen Rednern kein Rederecht mehr zu. In diesem Fall können sich nur noch die Kommissionsberichterstatter, der Vertreter des Stadtrates sowie bei parlamentarischen Vorstössen der jeweilige Antragsteller zu Wort melden. Ein Kommissionsmitglied betrachtet den Ordnungsantrag auf Abbruch der Diskussion als ein mit den parlamentarischen Spielregeln nicht vereinbares Interventionsmittel.

In der Kommission war das Quorum für die Beschlussfassung über solche Anträge umstritten. Mit 4:3 Stimmen entschied die Kommission, dass das einfache Mehr als Quorum ausreichend ist. Die Kommissionsminderheit plädierte für eine Zweidrittelmehrheit.

§ 57: Ausstand (vormals § 57)

Ausstandspflichten dienen der Sicherung der Unabhängigkeit und Objektivität der Entscheidungsträger. Treten im Einzelfall Situationen ein, die das Behördenmitglied als befangen erscheinen lassen, darf es sich an der Behandlung des Geschäfts nicht beteiligen. Es soll verhindert werden, dass die Meinungsbildung und Entscheidung aufgrund sachwidriger Umstände, insbesondere persönlicher Interessen, beeinflusst wird.

Wann im einzelnen eine Ausstandspflicht vorliegt, wird in § 20bis der Gemeindeordnung geregelt. Aufgrund der Wichtigkeit der Ausstandsbestimmung erscheint es der Kommission angezeigt, trotzdem in § 57 in allgemeiner Form auf diese Ausstandspflicht hinzuweisen (diese allgemeine Formu-

lierung entstammt aus der revidierten Fassung der Gemeindeordnung, die vom Volk zwar abgelehnt wurde, in diesem Punkt aber unbestritten war).

Wen die Ausstandspflicht trifft, darf sich weder an der Beratung noch an der Abstimmung beteiligen.

§ 59: Reihenfolge der Anträge (vormals § 59)

Im Abs. 1 wird festgehalten, dass zuerst über Vorfragen - wie Rückweisungs-, Aussetzungs- oder Verschiebungsanträge - abzustimmen ist. Bei diesen Antragsformen wird das Geschäft materiell noch nicht abschliessend behandelt, weshalb diese Anträge vorweg zu behandeln sind.

Desgleichen wird in Abs. 3 klargestellt, dass die Eventualanträge unmittelbar nach der Abstimmung über den Antrag, mit welchem sie verknüpft sind, zu behandeln sind.

In der Kommission wurde intensiv nach Alternativmodellen Ausschau gehalten. Ernsthaft diskutiert wurde ein Modell, das jeweils den Anträgen der Kommission den höchsten Stellenwert beimisst, indem diese Anträge erst ganz am Schluss dem bislang obsiegenden Antrag - sei es des Stadtrates, einer Fraktion, eines Ratsmitglieds - gegenübergestellt werden. Insbesondere wurde am heutigen System bemängelt, dass sehr kurzfristig eingereichte Anträge aus der Ratsmitte den gleichen Stellenwert haben können wie ein Antrag des Stadtrates oder wie ein Kommissionsantrag. Die Anträge seien daher zu gewichten. Nach ausführlicher Diskussion kam die Kommission aber zum Schluss, dass die heutige Regelung, die sich im Rat eingebürgert und auch weitgehend bewährt hat, weiterhin beibehalten werden soll. Im übrigen würden sich gut begründete Kommissionsanträge schon heute in den meisten Fällen gegen Einzelanträge durchsetzen, weshalb auf eine formalisierte Besserstellung der Kommissionsanträge verzichtet werden könne.

§ 62: Namensabstimmung, Geheime Abstimmung (vormals § 62)

In Abs. 2 wird präzisiert, dass - falls sowohl ein Antrag auf Abstimmung unter Namensaufruf oder auf geheime Abstimmung gestellt wird und beide Anträge die notwendige Stimmenzahl erreichen - die Abstimmung nach jenem Abstimmungsverfahren durchzuführen ist, das mehr Ja-Stimmen auf sich vereinigt (und nicht wie bisher zwingend eine geheime Abstimmung).

Bei der Abstimmung unter Namensaufruf sind nicht nur die Namen der Stimmenden samt Stimmabgabe (Ja oder Nein) sowie die Namen der Nichtstimmenden (Stimmenthaltung), sondern auch jene der Abwesenden ins Protokoll aufzunehmen (vgl. Abs. 3).

§ 64: Unterstellung unter die Urnenabstimmung (vormals § 56)

Aus systematischen Gründen wird das sog. Behördenreferendum, d.h. die Befugnis des Grossen Gemeinderates, von sich aus eigene Beschlüsse der Volksabstimmung zu unterstellen, am Schluss des 4. Abschnittes ("Abstimmungen") aufgeführt. Sodann wird neu zahlenmässig festgehalten, dass das Behördenreferendum von 14 Ratsmitgliedern verlangt werden kann (bislang "von einem Drittel sämtlicher Ratsmitglieder").

Das Begehren und die Abstimmung über das Behördenreferendum ist unmittelbar nach der Schlussabstimmung einzureichen bzw. durchzuführen.

§ 65: Absolutes Mehr, Geheime Wahl (vormals § 15, § 18bis, § 64)

Die Wahl der Kommissionen wird abschliessend in § 17 und die Bildung einer Fraktion abschliessend in § 21 geregelt. Auf Wiederholungen kann deshalb in § 65 verzichtet werden.

§ 71. Inkrafttreten (vormals § 70)

Die revidierte Geschäftsordnung soll auf den 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt werden.

IV. Schlussabstimmung

Die Kommission stimmt der vorliegenden Fassung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates *einstimmig* zu.

V. Anträge

Die Kommission beantragt Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten und die Geschäftsordnung zum Beschluss zu erheben;
2. die Motion H. Christen/M. Wickart vom 25. Oktober 1994 für einen effizienteren Ratsbetrieb als erledigt von der Geschäftsliste abzuschreiben;
3. das Postulat D. Brunner vom 9. Dezember 1994 für die Eröffnung der GGR-Legislatur durch ein Parlamentsmitglied als erledigt von der Geschäftsliste abzuschreiben.

Der Kommissionspräsident

Zug, 15. September 1997

Felix Horber

Mitglieder der Kommission

Felix Horber (Vorsitz); Alice Landtwing; Rainer Hager; Leo Granziol; Erwin Ochsner; Hans-Beat Uttinger; Dolfi Müller

Beilage

Synopsis

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.

BETREFFEND GESAMTREVISION DER GESCHAEFTSORDNUNG DES GROSSEN
GEMEINDERATES DER STADT ZUG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der
Spezialkommission Nr. 1393 vom 15. September 1997

b e s c h l i e s s t :

1. Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG
Der Präsident: Der Stadtschreiber:

